

## Verordnung der Vollversammlung der Ärzteliste für Steiermark über die Änderung der Umlagenordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 4 iVm § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,  
zuletzt geändert durch BGBl I 28/2019, wird verordnet:

### Artikel I

#### 1) § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2020, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,  
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von ..... EUR 27.100,00 p. a.  
und einer Höchstbeitragsgrundlage von ..... EUR **64.885,00** p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,  
als Beitrag zum Hausapothekenreferat der  
Österreichischen Ärztekammer ..... EUR 60,00 p.a.  
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag  
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK ..... EUR 210,00 p.a.  
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur  
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin ..... EUR 3,60 p.a.  
und soweit sie Fachärzte sind  
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte ..... EUR 6,00 p.a.  
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK ..... EUR **69,96** p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2020 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,  
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von ..... EUR 12.300,00 p. a.  
und einer Höchstbeitragsgrundlage von ..... EUR **64.885,00** p. a.

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage 2,30 % von der  
Erfordernisbeitragsgrundlage von ..... EUR 12.300,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag  
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK ..... EUR 210,00 p.a.  
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur  
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin ..... EUR 3,60 p.a.  
und soweit sie Fachärzte sind  
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte ..... EUR 6,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2020 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK ..... EUR 66,00 p.a.“

**2) Die Anlage 1 lautet:**

„Anlage 1

Absender:

Ärztekammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29  
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2020** erkläre ich gemäß § 4 Abs 1 der Umlagenordnung (UO):  
Meine Einkünfte betragen im Jahr 2018:

a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit ..... EUR .....  
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988

b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit ..... EUR .....  
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988

Abzuziehen sind:  
Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 ..... EUR .....

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus  
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 ..... EUR .....

außergewöhnliche Belastungen  
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 ..... EUR .....

Freibeträge  
gemäß §§ 105 und 106a EStG 1988 ..... EUR .....

ergibt mein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit  
entsprechend § 5 Abs. 3 lit b UO ..... EUR .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2018 ist gemäß § 4 Abs. 1 UO notwendig, wenn das Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR **64.885,00** liegt, da ansonsten eine Vorschrift basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

**Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

## **Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung**

### **Erläuterungen zu Artikel I**

#### **§ 8 Höhe der Kammerumlage:**

**Absätze 2 und 3:** Die Jahreszahlen werden von 2019 auf 2020 geändert. Die Beitragsprozentsätze für die selbständig tätigen ÄrztInnen bleiben unverändert, die Höchstbeitragsgrundlage wird erstmals seit 2005 angehoben.

Die Änderung des Beitrages für die ÖQMED der ÖÄK erfolgt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der ÖÄK.

**Absatz 4:** Die Jahreszahlen werden von 2019 auf 2020 geändert.

#### **Anlage 1:**

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahlen von 2017 auf 2018 und von 2019 auf 2020 sowie der Höchstbeitragsgrundlage aufgrund der Änderungen im § 8.